

Vereinsatzung



§ 1 Allgemeines

(Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr, Veröffentlichungsorgan)

1. Der am 1963 gegründete Verein führt den Namen "Ski-Club Unna e. V." (SCU). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen. Der Sitz ist Unna.
Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes im D.S.V
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Breiten-, Gesundheits-, und Leistungssportes, insbesondere des Skisportes.
Dabei sollen besonders die Jugendlichen in der sportlichen Entwicklung gefördert werden.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Die Mitteilungen werden durch Rundschreiben oder durch die Medien veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche Person Mitglied werden:
 - A. Personen über 18 Jahre (Erwachsene).
 - B. Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft (bei gemeinsamem Wohnsitz) Familien mit Kindern bis zur Volljährigkeit.
 - C. Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende jeweils nur gegen jährlichen Nachweis, der unaufgefordert bis zur Beitragsfähigkeit an den Verein gegeben werden muss.
 - D. Juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

5. Der Ausschluss kann vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind u. a.: grober Verstoß gegen den Vereinszweck, die Vereinsordnungen oder das Vereinsnsehen, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleiben bestehen.
6. Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind gemäß der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung in der beschlossenen Höhe zu entrichten. Die Festsetzung der Beiträge für juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit erfolgt individuell durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Benutzung der Vereinseinrichtungen ist von der Zahlung der Beiträge abhängig.
7. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 3 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss (§2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand.

§ 5 Ehrungen

1. 25jährige Mitgliedschaft wird durch das silberne, die 40jährige durch das goldene Clubabzeichen geehrt. Nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
2. Besondere Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen können durch den Gesamtvorstand durch Verleihung der Ehrennadel in Silber oder Gold oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
3. Ehrenmitglieder für besondere Verdienste werden durch den Gesamtvorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden einzuberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Ehrungen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter,

- d) des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Bei Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung tritt §6 Abs.6 in Kraft.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach seiner Geschäftsordnung.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 2.1 Der Vorsitzende
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der Kassenwart
 - 2.4 der Schriftführer
 - 2.5 der Abteilungsleiter Ski-Sport

§ 8 Gesamtvorstand (GSV)

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - 1.1 Der Vorsitzende
 - 1.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 der Kassenwart,
 - 1.4 der Schriftführer
 - 1.5 der Abteilungsleiter Ski-Sport

Die Leiter der Abteilungen:

 - 1.6 Jugendwart Ski-Sport
 - 1.7 Badminton
 - 1.8 Jugendwart Badminton
 - 1.9 Volleyball
 - 1.10 Pressewart
 - 1.11 Veranstaltungen
 - 1.12 Sozialwart
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
4. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, oder auf Verlangen mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Zu seiner Unterstützung kann der Gesamtvorstand Ausschüsse für einzelne Sachfragen einsetzen.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dem Stellvertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Zu Abteilungsversammlungen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter schriftlich einzuladen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar zuzuleiten ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Vereinsauflösung kann nur durch eine eigene zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie benötigt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
5. Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet u.a. nicht für:
 - a) einfache Fahrlässigkeit seiner Organe
 - b) abhanden kommen von Wertsachen oder Gegenständen innerhalb und außerhalb der genutzten Sportanlagen
 - c) sonstige Sach- oder Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb
 - d) Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte.
2. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch sonstige unerlaubte Handlungen zufügen.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge werden nach folgenden Gruppen gestaffelt:

Einzelmitglieder (über 18 Jahre)
Ehepartner
Familie (einschl. alle Kinder bis 21 Jahre)
Familienangehörige Kinder in Ausbildung (21 - 27 Jahre)
Einzelmitgliedschaften:
Kinder / Jugendliche (bis 14 Jahre)
Kinder / Jugendliche (15 - 18 Jahre)

Die Festsetzung/Änderung der Beiträge für jede Gruppe ist in der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2005 in ihrer endgültigen Fassung angenommen. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.